

Allgemeine Geschäftsbedingungen der car concept mobility GmbH

- RENT - Geschäftsbereich Autovermietung

1. Mietverhältnis

Mieter ist die ausdrücklich genannte Firma, Gesellschaft, Rechtsperson, Organisation oder Privatperson, die den Mietvertrag durch einen Berechtigten (Inhaber, Geschäftsführer, Gesellschafter, etc. oder Bevollmächtigten) unterzeichnen lässt bzw. selbst unterzeichnet. Mehrere müssen im Mietvertrag ausdrücklich als Zweit- oder Drittmietler bezeichnet sein.

2. Preise, Tarife

Mietpreise werden im Privat- und Geschäftskundenbereich frei vereinbart und sind nebst Sicherheitsleistung im Voraus durch Barzahlung, Kreditkarte oder EC-Karte zu entrichten.

Bei unfallbedingter Anmietung eines Fahrzeugs nebst Unterzeichnung einer Sicherungsabtretung erfolgt die Anmietung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Anmietung vorgelegten und auf Wunsch ausgehändigten Normaltarifs, bestehend aus einem Tagesmietpreis zzgl. eines prozentual ausgewiesenen Aufschlags. Kommt ein Dritter nicht oder nicht in vollem Umfang für die Mietwagenkosten auf, bleibt die Haftung des Mieters für die Mietwagenkosten auch durch die Abtretung unberührt.

Die im Vergleich zu den frei vereinbarten Mietpreisen höhere Preisnahme ist neben der Kurzfristigkeit der Anmiet-situation einschließlich 24-Stunden-Dienst durch die hier gegebenen Anmietsituationen entstehenden Mehrkosten aufgrund größerer Flottenvorhaltung, erhöhtem Verwaltungsaufwand, erhöhter Serviceintensität sowie erhöhter Haftungs- und Ausfallrisiken des Vermieters bestimmt. Für den Mieter entfällt dabei die sonst zur Sicherheit pflicht-gemäße Kautionshinterlegung, die Vorauszahlung des Mietzinses bzw. die Vorlage einer Kreditkarte.

Bei Nichtabnahme eines vorbestellten oder reservierten Fahrzeugs ist der Vermieter berechtigt, einen Tagesmiet-preis pauschal als Ausfallschaden zu berechnen; die konkrete Schadenberechnung bleibt dem Vermieter unbe-nommen. Der Mieter ist bei pauschaler Abrechnung berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein nur niedrigerer Schaden entstanden ist.

Die Tage der Anmietung und der Fahrzeugrückgabe werden jeweils voll berechnet. Die Miete beginnt und endet bezüglich der Mietzeit und der gefahrenen Kilometer an der umseitigen Vermietstation.

Wird das Fahrzeug außerhalb der Geschäftsräume des Vermieters übernommen oder zurückgegeben, werden Zustellung und Abholung im Umkreis von 10 Kilometern mit jeweils einer Aufwandspauschale von 30,00 € inkl. MwSt. und darüber hinaus für jeden weiteren Kilometer mit 1,00 € inkl. MwSt. berechnet.

Die Übergabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeit des Vermieters montags bis freitags von 7:30 bis 17:00 Uhr bedarf einer vorherigen Vereinbarung. Außerhalb der Geschäftszeit wird ein Zuschlag von 58,00 € berechnet. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht möglich.

Der Mieter hat zu seiner Person, seiner Zahlungsfähigkeit, zum Grund der Anmietung und der beabsichtigten Nut-zungsdauer wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ist zur Benutzung des Fahrzeugs auf die Zeit berechtigt und verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbart worden ist.

3. Versicherung, Haftungsbeschränkung

Das Fahrzeug ist unter Zugrundelegung der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung haftpflichtver-sichert. Die einzelnen Deckungskonditionen können bei dem Vermieter erfragt werden. Der Mieter wird ausdrück-lich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Mietverhältnisses für das Mietfahrzeug keine Vollkasko- und keine Teilkaskoversicherung bestehen.

Der Mieter haftet für die während der Mietzeit entstandenen Schäden unbeschränkt.

Der Mieter hat die Möglichkeit, seine während der Mietzeit bestehende Haftung für Vollkasko-/ Teilkaskoschäden, die dem Vermieter aus der Beschädigung des Fahrzeugs entstehen, durch eine zusätzlich auf der Vertragsvorder-seite vereinbarte Zahlung auf einen maximalen Betrag pro Schadensfall zu begrenzen. Es handelt sich hierbei um eine Haftungsreduzierung nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen (Fahrzeugvollversicherung). Bei mehreren Vollkasko-/ Teilkaskoschäden haftet der Mieter pro Schadensfall in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

4. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter oder dessen Bevollmächtigten ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug, ausgestattet mit Kfz-Papieren, Bordwerkzeug, Radio, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten. Der Vermieter weist vor Übergabe auf evtl. vorhandene Schäden an dem Fahrzeug im Mietvertrag hin.

5. Pflichten des Mieters

Jeder Mieter und jeder Fahrer hat die für das jeweilige Fahrzeug geltenden Bedienungs- und Nutzungsvorschriften einzuhalten. Insbesondere darf ausschließlich der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Bei LKW-Anmietungen sind insbesondere die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu befolgen. Gefährliche Güter im Sinne des § 35b der Gefahrgut-Verordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) dürfen nicht transportiert werden.

Öl, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden.

Kraftstoffkosten gehen während der Mietzeit zu Lasten des Mieters.

Bei Ausfall oder Störung des Wegstreckenzählers ist der Vermieter sofort zu verständigen.

Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Vertragswerkstatt nach telefonischer Rücksprache mit dem Vermieter aufzusuchen. Aufträge dürfen nur durch den Vermieter oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erteilt werden. Auf die noch bestehende Herstellergarantie ist hinzuweisen.

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren oder bis zu einer Größe von 150 cm ist nur mit einem amtlich genehmigten Kindersitz zulässig (§ 21 StVO).

Das Fahrzeug ist, solange es nicht benutzt wird, ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere müssen alle Türen und der Kofferraum verschlossen sein, das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Evtl. vorhandene Diebstahlsicherungen müssen ordnungsgemäß verwendet bzw. eingeschaltet werden. Die Fahrzeugschlüssel müssen für Unbefugte unzugänglich verwahrt werden.

6. Überlassung an Dritte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von denjenigen Personen gefahren werden, die im Mietvertrag als weitere Fahrer ausdrücklich benannt sind. Der Vermieter berechnet für jeden zusätzlichen Fahrer eine tägliche Gebühr. Das Handeln des jeweiligen Fahrers hat der Mieter wie eigenes zu vertreten. Untervermietungen sowie sonstige unentgeltliche Weitergaben an Dritte sind nicht gestattet.

Jeder Mieter ist verantwortlich, dass allen Fahrern vor der Übergabe des Fahrzeugs die Mietbedingungen bekannt gegeben und diese auf deren Einhaltung hingewiesen werden.

Die Mieter müssen darauf achten, dass sich der jeweilige Fahrer im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen und zum Zeitpunkt der Nutzung in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet und über eine mindestens 12-monatige Fahrpraxis verfügt. Der Vermieter ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen bezüglich des Mindestalters und der Fahrpraxis zuzulassen.

Mietern und Fahrern ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen.

Fahrten ins Ausland sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Mietvertrag zulässig. Fahrten ins Gebiet des ehemaligen Ostblocks sind in keinem Fall zulässig.

7. Anzeigepflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen, Brand- oder Entwendungsschäden hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen und die Polizei ausnahmslos am Ereignisort hinzuzuziehen. Es ist darüber hinaus ein Unfallbericht mit Skizze zu erstellen, in der alle Einzelheiten wie Unfalldatum, Unfallzeit, Unfallort mit Straße, Fahrzeuge mit amtl. Kennzeichen, Unfallhergang, Namen und Anschriften der Beteiligten, Zeugen, Polizei, etc. enthalten sind.

Der Regulierung etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter darf nicht durch Schuldanerkenntnis oder Zahlung vorgegriffen werden.

8. Fahrzeugrückgabe, Fahrzeugtausch, Kündigung

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter beim umseitigen Geschäftslokal während der Geschäftszeit im gleichen Zustand wie bei Übernahme zurückzugeben.

Im Falle verspäteter Rückgabe – auch unverschuldet – wird für die Dauer der Vorenthaltung des Fahrzeugs als Entschädigung ein Tagesnutzungsentgelt in Höhe des jeweils gültigen Tagesmietpreises berechnet; Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort, ist der Vermieter berechtigt, die Rückholkosten unter Verweis auf Ziffer 2 zu berechnen. Eine erforderliche Nachbetankung durch den Vermieter wird neben den Kraftstoffkosten mit einer zusätzlichen Aufwandspauschale von 15,00 € inkl. MwSt. berechnet.

Das Fahrzeug ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, trägt der Mieter die Kosten der Säuberung. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür eine Pauschale von mindestens 30,00 € inkl. MwSt. zu berechnen; dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

Die Vermietbedingungen gelten auch nach einem ausgeführten Fahrzeugtausch.

Die Mietparteien sind berechtigt, Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann Mietverträge kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten.

Als solche wichtige Gründe gelten insbesondere nicht eingelöste Bankeinzüge und Schecks, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeugs, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, Missachtung über die Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt die Vermieterin den Mietvertrag aus einem durch den Mieter zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Mieter der Vermieterin zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich auch auf einen entgangenen Gewinn erstreckt.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine solche Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Mieter vertraut hat und auch vertrauen durfte.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; gleiches gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat ein Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Der Zustand wird bei Übernahme dokumentiert.

Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgelts über die in Ziff. 3 beschriebene Haftungsbeschränkung zu reduzieren oder auszuschließen. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung gilt nur für den Mietvertragszeitraum; im Falle der Überschreitung des Mietvertragszeitraums erlischt sie.

Die vertragliche Haftungsbegrenzung greift nicht ein,

- wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde;
- wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, der nicht als weiterer Fahrer im Mietvertrag angegeben wurde,
- wenn der Fahrer sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB);
- wenn der Fahrer bei Schadenseintritt alkohol-, medikamenten- oder drogenbedingt fahruntüchtig war;
- wenn der Mieter gegen seine Vertragspflichten gemäß Ziff. 7 verstoßen hat;
- wenn bei Lastkraftwagen die Schäden durch das Ladegut oder die Nichtbeachtung von Durchfahrts Höhen (Zeichen 265 StVO) entstanden sind;
- wenn der Schaden bei unerlaubter Fahrzeugnutzung eingetreten ist.

Der Mieter haftet unbeschränkt für während seiner Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten in diesem Zusammenhang frei. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der der Vermieterin aufgrund der Korrespondenz mit den Verfolgungsbehörden oder durch die Bearbeitung von Schadensereignissen entsteht, zahlt der Mieter für jeden Fall der Bearbeitung eine Aufwandspauschale von 30 €

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfälle.

11. Weitergabe personenbezogener Daten an Warndateien

Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs oder bei Vorlage unrichtiger Personaldokumente können die Daten nach Anstellung einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 1f DSGVO an eine Wirtschaftsauskunftsdatei (Warndatei) weitergeleitet werden.

12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter darf Ansprüche aus dem Mietvertrag weder abtreten noch verpfänden und kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verjährung

Mieten, Kosten, Gebühren und Auslagen einschließlich des Ersatzes für Beschädigungen des Fahrzeugs sind bei Rechnungsstellung durch den Mieter unverzüglich und ohne Abzug zahlbar. Eine verzugsbegründende Erstmahnung löst keine Mahnkostenpauschale aus. Jede weitere Mahnung wird mit einer Aufwandspauschale von 5,00 € inkl. MwSt. berechnet.

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung der Mietsache gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurück erhält.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit das zulässiger Weise vereinbart werden darf.

Gerichtsstand für beide Teile und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Firmensitz des Vermieters in Wetzlar, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Erfolg bestmöglich erreicht wird.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich und rechtsverbindlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. 6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. -Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1. Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die genannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsauschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/ Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

6. - Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VI, „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffern 3 und 4 entsprechend.

VIII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

- BUY-

Geschäftsbereich Gebrauchtwagenkauf

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zehn Tage gebunden, bei Nutzfahrzeugen bis zwei Wochen. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich und rechtsverbindlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn der die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
3. Kosten einer etwaigen Überführung, Verladung und Transportversicherung, etwaige Zollkosten, Zulassungskosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Rücktrittsrecht

1. Für den Fall, dass das verkaufte Fahrzeug vor Übergabe an den Käufer für den vertraglich vereinbarten Zeitraum als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug durch den Verkäufer eingesetzt

wird, wissen die Parteien deshalb bei Vertragsunterzeichnung nicht, ob und in welchem Umfang das Fahrzeug Schäden oder Unfällen ausgesetzt sein wird oder ob es gestohlen wird.

2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes: Sofern das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer einen Schaden oder einen Unfall aufweist, der den Wert des Fahrzeugs um mehr als 2 % des Brutto-Kaufpreises (Brutto-Schadenhöhe) mindert und der durch den Selbstfahrer im Mietbetrieb verursacht wurde, oder das Fahrzeug untergegangen ist (z.B. Unfall, Diebstahl), sind beide Parteien jeweils zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

3. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Ausübung dieses Rücktrittsrechts steht keiner der Parteien zu, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sofern die Parteien dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen.

4. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentums-Vorbehalts steht das Recht zum Besitz Zulassungsbestätigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.

c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII., Ziffer 3 und 4 entsprechend.

IX. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

1. Gegenstand

Die car concept mobility GmbH (nachfolgend „Vermieter“) betreibt ein Car-Sharing-Konzept, in welchem registrierten Kunden bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge vermietet werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Registrierung (Rahmenvertrag), die Online-Validierung sowie die Anmietung von Einzelfahrzeugen (Einzelvertrag). Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmietung bzw. Reservierung im Shop angezeigten Preise.

2. Rahmenvertrag, Laufzeit, Kündigung

Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Der Vermieter kann außerordentlich fristlos kündigen, wenn

- der Kunde ein Verbraucher ist und mit mehr als zwei fälligen Zahlungen im Rückstand ist,
- der Kunde ein Unternehmer ist und mit fälligen Zahlungen mehr als sieben Tage im Rückstand ist,
- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern, oder
- andere wichtige Gründe eintreten. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere nicht eingelöste Bankeinzüge und Schecks, gegen den Kunde gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeugs, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, Missachtung über die Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt die Vermieter den Vertrag aus einem durch den Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde der Vermieter zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich auch auf einen entgangenen Gewinn erstreckt.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde durch den Vermieter wird der Zugang zum Fahrzeug unmittelbar gesperrt.

Das Fahrzeug ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht zurück, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen.

3. App

Der Vermieter stellt dem Kunden eine App zur Nutzung zur Verfügung, unter deren Zuhilfenahme der Kunde Fahrzeuge reservieren und mieten kann. Beim Herunterladen der App wird automatisch geprüft, ob das verwendete Mobiltelefon den technischen Anforderungen genügt. Der Kunde hat die Möglichkeit der mobilen Datenübertragung sicherzustellen und etwaige Kosten, die gegenüber seinem Mobilfunkanbieter entstehen, selbst zu tragen. Den Verlust oder die Zerstörung des mobilen Endgeräts, auf dem die App installiert ist, hat der Kunde dem Vermieter sofort mitzuteilen, so dass Der Vermieter die App sperren kann.

Während des Registrierungsprozesses in der App wird ein Passwort und eine persönliche Identifizierungs-PIN erstellt. Der Kunde sowie berechnigte Fahrer verpflichten sich zur Geheimhaltung von Passwort und PIN. Der Kunde haftet bei Verlust. Vor Fahrtantritt muss sich der Kunde bzw. der Fahrer jeweils identifizieren.

Die Fahrzeuge haben eine eingebaute Zugangstechnik. Über die App erhält der Kunde Zugang zum Fahrzeug. Eine Weitergabe der App oder von in der App gespeicherten Zugangsdaten an Dritte oder nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Sollten dem Kunden Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik zur Verfügung gestellt werden, erhält der Kunde einen Fahrzeugschlüssel.

4. Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Personen über 18 Jahre, die einen Rahmenvertrag mit dem Vermieter geschlossen haben und weitere vom Kunden angemeldete Personen. Buchungen auf dem Kundenkonto erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde kann Personen benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrberechtigt sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Fahrberechtigten die AGB beachten, bei Fahrten fahrtüchtig und im Zeitpunkt der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Kunden, die natürliche Personen sind, und die Personen als weitere Fahrberechtigte anmelden, müssen vor Abschluss des über die App abzuschließenden Einzelmietvertrags ihre Identität und Fahrerlaubnis von einem Online-

Dienst überprüfen lassen. Dies gilt auch für natürliche Personen, die vom Kunden, der eine juristische Person ist, als fahrberechtigt angemeldet wurden.

Die Prüfung kommt unter Verwendung der App zustande. Ist der Kunde ein Verbraucher, steht ihm ein Widerrufsrecht im Hinblick auf den Validierungsvertrag zu (siehe Widerrufsbelehrung Ziffer 20).

Nach erfolgreicher Prüfung der Fahrerlaubnis wird der Zugang zur App für 12 Monate freigeschaltet.

Bei Entzug der Fahrerlaubnis erlischt die Fahrberechtigung unmittelbar für die Dauer des Entzugs. Dies gilt auch für die Dauer eines Fahrverbots. Der Entzug oder das Fahrverbot hat der Kunde unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

5. Einzelmietvertrag

Der Abschluss eines Einzelmietvertrags kommt zustande, indem der Kunde oder der von ihm angemeldete Fahrer ein Fahrzeug reserviert oder - falls das Fahrzeug nicht vorab reserviert wurde - den Mietvorgang mit der App startet und der Bordcomputer im Fahrzeug diesen Mietvorgang durch das Öffnen der Zentralverriegelung bestätigt hat. Durch Eingabe der PIN in die App akzeptiert der Kunde die aktuellen Mietpreise.

Die Mietzeit beträgt mindestens eine Stunde und max. 7 Tage. Die Mietzeit kann verlängert, verkürzt, verschoben oder ganz storniert werden. Kommt es zu Überschneidungen mit anderen Buchungen, zahlt der Kunde die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten setzen sich zusammen aus Aufwendungen, die dem Nachmieter durch das fehlende Fahrzeug entstehen, sowie die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs durch den Vermieter.

Gibt der Kunde das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Mietzeitraums den Vermieter kontaktiert zu haben, kommt der Kunde mit Ablauf des Mietzeitraums ohne vorhergehende Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatzes oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Der Kunde bzw. Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden, grobe oder schwere Verunreinigungen zu überprüfen und mit der Schadensliste des im Handschuhfach des Fahrzeugs befindlichen Bordbuchs abzugleichen. Mängel oder Schäden hat der Kunde oder der jeweilige Fahrer telefonisch, über die App oder per E-Mail dem Vermieter anzuzeigen, bevor der Motor gestartet wird. Der Vermieter ist berechtigt, die Fahrzeugnutzung zu untersagen, falls die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist. Die über die ursprüngliche Mietzeit hinausgehende Zeit wird dem Kunden berechnet.

6. Stornierung von Reservierungen

Hat der Kunde ein Fahrzeug reserviert, ist der Kunde ist berechtigt, die Reservierung bis zu 12 Stunden vor Abholung des Fahrzeugs zu stornieren. Bei Stornierungen von weniger als 12 Stunden vor Mietbeginn, hat der Kunde eine Stornierungsgebühr in Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung angezeigten Mietpreise für einen Tag zu zahlen.

Bei Nichtabnahme eines reservierten Fahrzeugs ist Der Vermieter berechtigt, eine Gebühr in Höhe des für einen Tag zu zahlenden Mietpreis zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein nur niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Ersatzfahrzeug

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit zurück zu nehmen und durch ein anderes vergleichbares zu ersetzen.

8. Preise, Tarife

Es gelten die bei Buchung online ausgewiesenen tagesaktuellen Preise und sind nebst Sicherheitsleistung mit Abschluss des Rahmenvertrags durch Barzahlung, Kreditkarte oder EC-Karte zu entrichten.

Die Abgabe der Fahrzeuge nach Mietende ist nur an der Anmietstation möglich. Sollte der Mieter ohne Genehmigung des Vermieters hiervon abweichen, behält sich der Vermieter vor, den entstehenden Schaden geltend zu machen.

9. Versicherung, Haftungsbeschränkung

Das Fahrzeug ist unter Zugrundelegung der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung haftpflichtversichert. Die einzelnen Deckungskonditionen können beim Vermieter erfragt werden. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Mietverhältnisses für das Mietfahrzeug keine Vollkasko- und keine Teilkaskoversicherung bestehen.

Der Kunde haftet für die während der Mietzeit entstandenen Schäden unbeschränkt. Er hat die Möglichkeit, seine während der Mietzeit bestehende Haftung für Vollkasko-/ Teilkaskoschäden, die dem Vermieter aus der Beschädigung des Fahrzeugs entstehen, durch eine zusätzlich auf der Vertragsvorderseite vereinbarte Zahlung auf einen

maximalen Betrag pro Schadensfall zu begrenzen. Es handelt sich hierbei um eine Haftungsreduzierung nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen (Fahrzeughauptversicherung). Bei mehreren Vollkasko-/Teilkaskoschäden haftet der Kunde pro Schadenfall in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

10. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug, ausgestattet mit Kfz-Papieren, Bordwerkzeug, Radio, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten. Der Vermieter weist vor Übergabe auf evtl. vorhandene Schäden an dem Fahrzeug im Mietvertrag hin.

11. Pflichten des Kunden

Der Kunde und jeder Fahrer hat die für das jeweilige Fahrzeug geltenden Bedienungs- und Nutzungsvorschriften einzuhalten. Insbesondere darf ausschließlich der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Bei LKW-Anmietungen sind insbesondere die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu befolgen. Gefährliche Güter im Sinne des § 35b der Gefahrgut-Verordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) dürfen nicht transportiert werden.

Öl, Wasserstand und Reifendruck sind vom jeweiligen Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen. Bei Nichtbeachtung haftet der Kunde für die sich daraus ergebenden Schäden.

Kraftstoffkosten gehen während der Mietzeit zu Lasten des Kunden.

Bei Ausfall oder Störung des Wegstreckenzählers ist der Vermieter sofort zu verständigen.

Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Vertragswerkstatt nach telefonischer Rücksprache mit dem Vermieter aufzusuchen. Aufträge dürfen nur durch den Vermieter oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erteilt werden. Auf die noch bestehende Herstellergarantie ist hinzuweisen.

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren oder bis zu einer Größe von 150 cm ist nur mit einem amtlich genehmigten Kindersitz zulässig (§ 21 StVO).

Das Fahrzeug ist, solange es nicht benutzt wird, ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere müssen alle Türen und der Kofferraum verschlossen sein, das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Evtl. vorhandene Diebstahlsicherungen müssen ordnungsgemäß verwendet bzw. eingeschaltet werden. Die Fahrzeugschlüssel müssen für Unbefugte unzugänglich verwahrt werden.

12. Überlassung an Dritte

Das Fahrzeug darf nur vom Kunden selbst oder von denjenigen Personen gefahren werden, die im Rahmenvertrag als weitere Fahrer ausdrücklich benannt sind. Das Handeln des jeweiligen Fahrers hat der Kunde wie eigenes zu vertreten. Untervermietungen sowie sonstige unentgeltliche Weitergaben an Dritte sind nicht gestattet.

Der Kunde ist verantwortlich, dass jedem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeugs die Mietbedingungen bekannt gegeben und diese auf deren Einhaltung hingewiesen werden.

Der Kunden muss darauf achten, dass sich der jeweilige Fahrer im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen und zum Zeitpunkt der Nutzung in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Kunden und Fahrern ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen.

Fahrten ins Ausland sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Mietvertrag zulässig. Fahrten in folgende Länder sind zulässig: Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Irland, Island, Luxemburg, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Niederlande, Portugal, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Schweiz, Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Weißrussland, Moldawien, Nordmazedonien, Montenegro, Türkei, Ukraine.

13. Anzeigepflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen, Brand- oder Entwendungsschäden hat der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und die Polizei ausnahmslos am Ereignisort hinzuzuziehen. Es ist darüber hinaus ein Unfallbericht mit Skizze zu erstellen, in der alle Einzelheiten wie Unfalldatum, Unfallzeit, Unfallort mit Straße, Fahrzeuge mit amtliche Kennzeichen, Unfallhergang, Namen und Anschriften der Beteiligten, Zeugen, Polizei, etc. enthalten sind. Der Regulierung etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter darf nicht durch Schuldanerkennnis oder Zahlung vorgegriffen werden.

14. Fahrzeugrückgabe, Fahrzeugtausch

Bei Ende des Einzelmietvertrags ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie bei Übernahme abzustellen. Er hat das Fahrzeug an den vom Vermieter vorgesehenen zulässigen Rückgabeort abzustellen.

Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen.

Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugabstellplatz im öffentlichen Raum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. Der Fahrer darauf zu achten, dass das Fahrzeug auf einen zeitlich unbefristeten Parkplatz abgestellt wird.

Die Fahrzeuge sind mit GPS-Ortung ausgestattet. Bei Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeugs. Die Nutzungsdauer wird automatisch auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Das Fahrzeug ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, trägt der Kunde die Kosten der Säuberung. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür eine Pauschale von mindestens 30,00 € inkl. MwSt. zu berechnen; dem Kunde bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

Die Mietbedingungen gelten auch nach einem ausgeführten Fahrzeugtausch.

15. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine solche Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; gleiches gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

16. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Kunde grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat ein Kunde das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Dem Kunden steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieter ein durch Zahlung eines besonderen Entgelts über die in Ziffer 9. beschriebene Haftungsbeschränkung zu reduzieren oder auszuschließen. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung gilt nur für den Mietvertragszeitraum; im Falle der Überschreitung des Mietvertragszeitraums erlischt sie. Die vertragliche Haftungsbegrenzung greift nicht ein,

- wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde;
- wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, der nicht als weiterer Fahrer im Rahmenvertrag angegeben wurde,
- wenn der Fahrer sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB);
- wenn der Fahrer bei Schadenseintritt alkohol-, medikamenten- oder drogenbedingt fahruntüchtig war;
- wenn der Kunde gegen seine Vertragspflichten gemäß Ziff. 13 verstoßen hat;
- wenn bei Lastkraftwagen die Schäden durch das Ladegut oder die Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen (Zeichen 265 StVO) entstanden sind;
- wenn der Schaden bei unerlaubter Fahrzeugnutzung eingetreten ist.

Der Kunde haftet unbeschränkt für während seiner Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Kunde stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten in diesem Zusammenhang frei.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfälle.

17. Weitergabe personenbezogener Daten an Warndateien

Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs oder bei Vorlage unrichtiger Personaldokumente können die Daten nach Anstellung einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 1f DSGVO an eine Wirtschaftsauskunftsdatei (Warndatei) weitergeleitet werden.

18. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf Ansprüche aus dem Mietvertrag weder abtreten noch verpfänden und kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

19. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verjährung

Mieten, Kosten, Gebühren und Auslagen einschließlich des Ersatzes für Beschädigungen des Fahrzeugs sind bei Rechnungsstellung durch den Kunden unverzüglich und ohne Abzug zahlbar. Eine verzugsbegründende Erstmahnung löst keine Mahnkostenpauschale aus. Jede weitere Mahnung wird mit einer Aufwandspauschale von 5,00 € inkl. MwSt. berechnet.

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung der Mietsache gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde das Fahrzeug zurück gibt.

20. Widerrufsbelehrung

Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht des Validierungsvertrages zu, wenn die Identität und Validierung per App erfolgt. In diesem Fall wird auf die dort geltende Widerrufsbelehrung verwiesen.

21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und auf der Website des Vermieters veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen beim Vermieter eingehen. Auf die Folge des unterlassenen Widerspruchs weist der Vermieter bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hin.

22. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für beide Teile und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Firmensitz des Vermieters in Wetzlar, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Erfolg bestmöglich erreicht wird.

23. Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Erfolg bestmöglich erreicht wird.

car concept mobility GmbH

In der Murch 1-3

35579 Wetzlar

Tel: 06441 / 94 92 0

www.cc24.com